Versicherungsleistung
Eine Voll- und Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für das genutzte Fahrzeug.
Teilkaskoschäden müssen zuerst der eigenen Teilkaskoversicherung gemeldet werden, da es in diesem Bereich keine Rückstufung für den Fahrzeughalter gibt. Eine evtl. Selbstbeteiligung wird dann von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erstattet.

Rabattverlustversicherung
Die Leistung der Rabattverlustversicherung besteht darin, dass der finanzielle Verlust aus der Rückstufung der eigenen Kfz-Haftpflicht-versicherung des Fahrzeugs an den Fahrzeughalter erstattet bzw. ausgeglichen wird, wenn mit dem genutzten Fahrzeug ein Fremdschaden verursacht wird.

Abwicklung
Der Fremdschaden ist immer der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung zu melden, die dann die Schadensabwicklung durchführt.
Von der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung erhält die Fahrzeughalterin eine Bescheinigung darüber, welcher finanzielle Verlust ihr durch die Rückstufung über die Jahre hinweg entsteht.
Der von der eigenen Versicherung genannte Betrag wird von der Rabattverlustversicherung an den Fahrzeughalter erstattet.

Nicht versichert sind
- mit dem Fahrzeugschaden verbundene Kosten wie Nutzungsausfall, Mietwagen, Unkostenpauschale u.ä.
- Gutachterkosten, es sei denn, das Gutachten wurde nach Absprache mit der zuständigen Schadenabteilung der Versicherungskammer Bayern in Auftrag gegeben.

IV. Besonderheiten bei Reiseveranstaltungen

Über den Sammelvertrag des KDFB sind die Haftungsrisiken des Reiseveranstalters nicht versichert.
Ausgenommen sind Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung beinhalten und wenn der Reisepreis pro Person 500,00 Euro nicht übersteigt.

V. Allgemeines

Im Schadenfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich an:
Versicherungsbüro Gassenhuber
Tölzer Str. 32
82025 Grünwald
Tel. 089 / 64 18 95-0
Fax. 089 / 64 18 95-39
michael_lorenzet@gassenhuber.vkb.de

Dort erhält man im Schadenfall die notwendigen Formulare. Diese Formulare sind über den jeweiligen Diözesanverband des KDFB weiterzuleiten.
Schäden sind **immer unverzüglich telefonisch** beim Versicherungsbüro Gassenhuber anzuzeigen.

Herausgeber:
Katholischer Deutscher Frauenbund
Ludwigsplatz 4 · 94032 Passau
0851/36361
kdfb.passau@bistum-passau.de

Stand: Juni 2022

Katholischer Deutscher Frauenbund

WIE SIND WIR IM FRAUENBUND VERSICHERT?

Informationen für Mitglieder zur Sammelversicherung im Katholischen Deutschen Frauenbund

I. Haftpflichtversicherung

Was bedeutet Haftpflichtversicherung allgemein?

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 Abs. 1 BGB)

Danach ist der Schadenersatzanspruch grundsätzlich dann begründet, wenn dem Versicherten ein schuldhaftes Verhalten am Zustandekommen des Schadenfalls angelastet werden kann.

Handelt es sich um unbegründete Ansprüche, z. B. mangels eines Verschuldens, muss die Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten ablehnen. Ein Schuldanerkenntnis des Versicherten gegenüber dem Geschädigten darf nicht erfolgen, da ansonsten der Versicherungsschutz versagt werden kann.

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst alle Aktivitäten des KDFB und seiner Einrichtungen:

- Veranstaltungen des KDFB, z. B. Vorstandssitzungen, Faschingsbälle, Seniorennachmittage, Basare, Spielfeste, Versammlungen ...
- Bildungsveranstaltungen
- Turn- und Gymnastikstunden
- Mutter-Kind-Gruppen

Versicherter Personenkreis

Alle Personen (Mitglieder, Nichtmitglieder, Ehren- und Hauptamtliche), während sie für den KDFB und seine Einrichtungen tätig sind.

Versicherungssumme

3 Millionen pauschal für Personen- und Sach-, und Vermögensschäden.

Schlüsselverlust

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln fremder Schließanlagen, die den Versicherten für die Ausübung der versicherten Tätigkeit überlassen wurden.

Nicht versichert sind

- Eigenschäden – Schäden, die sich ein Versicherter selbst oder dem KDFB im Rahmen seiner Tätigkeit zugefügt hat
- Schäden beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen – dafür ist generell die eigene Kfz- und Haftpflichtversicherung zuständig
- vorsätzlich verursachte Schäden
- spezielle Haftungen als Reiseveranstalter

II. Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis

Alle Mitglieder und haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter während Ihrer Tätigkeit für den KDFB und während der Teilnahme an Veranstaltungen des KDFB

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst alle Aktivitäten des KDFB und seiner Einrichtungen:

- Veranstaltungen (Vorstandssitzungen, Faschingsbälle, Seniorennachmittage, Basare, Spielfeste, Versammlungen)
- Bildungsveranstaltungen
- Turn- und Gymnastikstunden
- Eltern-Kind-Gruppen

Leistungsumfang

Die Leistung aus der Unfallversicherung ist die summenmäßige Absicherung des o. g. Personenkreises durch den KDFB für den Fall, dass eine Versicherte durch einen Unfall im Rahmen ihrer Tätigkeit Dauerfolgen erleidet bzw. getötet wird. In diesem Fall erhält der Verunglückte bzw. dessen Hinterbliebenen unabhängig von anderen Leistungen einen einmaligen Geldbetrag aus der Unfallversicherung.

Versicherungssumme

Die Versicherungssummen betragen

- im Todesfall 3.000,00 Euro für Ledige, 6.000,00 Euro für Verheiratete
- bei Vollinvalidität 41.000,00 Euro für Ledige, 82.000,00 Euro für Verheiratete
  Bei Teilinvalidität vermindern sich diese Summen.
- für Bergungskosten bis zu 10.000,00 Euro
- für kosmetische Operationen bis zu 10.000,00 Euro

Nicht versichert sind

- Behandlungskosten anlässlich eines Unfalles. Für diese Kosten ist die Berufsgenossenschaft bzw. die Krankenkasse zuständig.
- Unfälle von Nichtmitgliedern
- Sachschäden, z.B. reine Brillenschäden.

III. Dienstfahrt- Fahrzeugversicherung mit Rabattverlustversicherung

Dienstfahrt

Alle notwendigen Fahrten, die im Auftrag und Interesse des KDFB durchgeführt werden.

Mitversichert sind auch angeordnete Fahrten der Mitglieder zu Bildungsveranstaltungen, Konferenzen usw. sowie Fahrten von Mitgliedern, die als Referentin im Interesse des KDFB – auch gegen Honorar – tätig werden.

Wird die Dienstfahrt zu persönlichen Zwecken (z.B. privater Einkauf, Arztbesuch) unterbrochen, so ruht der Versicherungsschutz für diese Zeit.

Versicherungsschutz

Schäden an Privatkraftfahrzeugen und Anhängern (nicht LKW) bei Fahrten im Auftrag und Interesse des KDFB.